

in quibus tota lex pendet et prophetae (Quaest. 140 in Exod.). Uebereinstimmend damit erklärt die Glossa ordinaria (Matth. 5, 11): Moyses decem praecepta proponens, postea per partes explicat, und der römische Katechismus wiederholt geradezu Augustins angeführte Worte (P. III, c. 1, nr. 1). Der Decalog enthält demnach, wie sich Thomas ausdrückt, illa praecepta, quorum notitiam homo habet per se ipsam a Deo. Hujusmodi vero sunt illa, quae statim ex principiis communibus primis cognosci possunt modica consideratione; et iterum illa, quae statim ex fide divinitus infusa innotescunt (Summa 2, 1, q. 100, a. 3). Darin liegt schon, daß die Gesetze des Decalogs im Grunde älter sind als Moyses, und in der menschlichen Natur und ihrer Bestimmung, nicht aber in wechselnden Verhältnissen, Zuständen und Bildungsstufen gegründet und für sie berechnet sind, weshalb Thomas sie auch geradezu als prima et communia praecepta legis naturae bezeichnet (l. c.). Daher besteht auch der römische Katechismus den Religionslehrern, dem christlichen Volke einzuschärfen, daß Gott, indem er Moyses die zehn Gebote gab, nicht ein neues Gesetz gegeben, sondern nur das im Anbeginn dem menschlichen Geiste eingeprägte Gesetz, welches durch schlechte Sitten und lange Verfehrtheit verdunkelt worden, wieder aufgefrischt habe (P. III, c. 1, nr. 5. 6). Der Decalog erscheint daher als ein unaufhebbares und für immer geltendes Gesetz. Ungeachtet des vorherührten engen Verhältnisses, in welchem die mosaischen Cerimonial- und ähnliche Gesetze zum Decalog stehen, konnte dieser daher in seiner Geltung bleiben, als jene abgeschafft wurden, und der römische Katechismus weist die Folgerung der Ungültigkeit des Decalogs aus der Aufhebung des mosaischen Gesetzes mit Nachdruck zurück (III, 1, 6). Jene anderweitigen Gesetze waren nämlich nicht unbedingte Folgefälle des Decalogs, sondern nur bedingungsweise, unter bestimmten Umständen und Verhältnissen gegebene und konnten mit diesen sich auch ändern und aufhören, wie solches im Laufe der Zeit wirklich geschehen ist. Was aber im Gesetze als absoluter, nicht durch äußere Umstände und Verhältnisse bedingter Folgefall aus irgend einem Gebote des Decalogs erscheint, hat dieselbe fortwährende Gültigkeit, wie dieser selbst. So ist z. B. das Verbot, den Söhnen zu dienen, dem Moloch Kinder zu opfern, eine nothwendige Folge des ersten Gebotes und daher, wie dieses selbst, immer in Geltung. — Daß der Decalog auch im Christenthum wie im Mosaismus seine Geltung habe, bedarf nach allem Bisherigen kaum mehr der Bemerkung, und die Synode von Trient spricht (Sess. VI, can. 19) ausdrücklich das Anathem über die Behauptung aus, daß der Decalog die Christen nichts angehe (decem praecepta nihil pertinere ad Christianos). Die Aenderung des dritten Gebotes in der Kirche betrifft bloß dessen liturgischen, nebenfächlichen Bestandtheil, während der wesentliche, naturrechtliche

dabei unberührt bestehen bleibt. Welche Bedeutung der Decalog in der christlichen Kirche und im Bereiche ihrer Glaubens- und Sittenlehre habe, ist hinlänglich z. B. schon aus dem Gebrauche ersichtlich, den der römische Katechismus von ihm macht, indem er in seinem dritten Theile gewissermaßen die ganze christliche Pflichtenlehre auf ihn gründet und aus ihm ableitet. (Ueber die sectirerischen Angriffe gegen die fortdauernde Gültigkeit des Decalogs s. d. Art. Antinomismus.) [Welte.]

**Decan** (Decanant), eine kirchliche Dignität. In den Klöstern des Morgenlandes standen je zehn Mönche unter der Aufsicht eines decanus, der ihre Arbeiten überwachte und an den Decanomen ablieferte (Bingh. Orig. 3, 63). Dasselbe Amt hatte in den Frauenklöstern die decanissa. Nachdem aber seit Einführung der canonica vita (s. d. Art.) aus den Besebsterien der einzelnen Kirchen die Capitel (s. d. Art.) entstanden waren, erhielt in Nachahmung dieses klösterlichen Amtes der frühere Archipresbyter das Amt eines Decans im Capitel. 1. Der Cardinaldecan (Decanus sacri collegii) ist das Haupt und der Repräsentant des Cardinalscollegiums (s. d. Art. Cardinal). Seine Würde ist mit dem Cardinalbisthum Ostia verbunden, das im Erlebigungsfall dem der Weihe nach ältesten Cardinalbischof zukommt. Der es optirende Cardinal muß aber nach den Bestimmungen der Päpste Paul IV. vom 20. August 1555, Benedict XIII. vom 7. September 1724 und Clemens XII. vom 10. Januar 1731 zur Zeit des Todes seines Vorgängers an seiner Kirche gegenwärtig, oder darf nur in öffentlichen Angelegenheiten aus päpstlichem Auftrag abwesend sein. Als Vorstand des heiligen Collegs führt er in den Versammlungen der Cardinäle jedesmal, so oft nicht der Paps selbst präsidirt, den Vorsitz, proponirt die betreffenden Gegenstände und dirigirt die Berathung. Er genießt das Vorrecht, daß er bei allen ihm zuständigen kirchlichen Functionen das Pallium tragen, dem neugewählten Paps die ihm etwa noch abgängigen Weihen erteilen, ihn, wenn er noch nicht Bischof ist, als solchen consecriren und die Krönungscerimonien vornehmen darf. Nach dem Papsbuche soll der jeweilige Bischof von Ostia das Recht, den Paps zu ordiniren, schon durch den heiligen Paps Marcus (336) erhalten haben. [Vermaneder.]

2. In den Dom- und Collegiatcapiteln ist der Decan eine der Dignitäten. Sein Amt ist in Nachahmung der Klosterverfassung des hl. Benedict entstanden; wie dessen Regel neben Abt und Propst noch decani zur Aufsicht von je zehn Brüdern anordnet, so ward früher bei den Domcapiteln ein Prior über eine bestimmte Zahl namentlich jüngerer Canoniker gesetzt, der besonders die Leitung der Gewissen zu übernehmen hatte und der Analogie nach decanus genannt wurde. Wo jetzt der Domdecan neben einem Propst vorkommt, steht dieser (mit wenigen Ausnahmen, bei denen die Propstei bloß ein Personat